

Kurztitel

Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 370/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 145/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

05.06.1993

Außerkräfttretensdatum

31.08.1998

Text**Fahrgestell**

§ 10. (1) Das Führerhaus muß in geschlossener Bauart ausgeführt und an beiden Seiten mit Türen versehen sein, deren Verriegelung beim Zuwerfen der Türe eine allfällige Sperre zwangsläufig freigibt.

(2) Lenker- und Beifahrerplätze müssen gefahrlos erreicht und verlassen werden können; insbesondere müssen geeignete Aufstiege mit ebenen, ausreichend breiten und tiefen Trittlflächen, mit gleitsicherer Oberfläche sowie zweckmäßig angebrachten Haltegriffen vorhanden sein. Schwenkbare und verschiebbare Aufstiegsvorrichtungen müssen gefahrlos und leicht bedienbar sowie fixierbar sein. Bei als Leitern ausgebildeten Aufstiegen muß der Abstand der Leiterholme voneinander mindestens 300 mm, der Sprossenabstand höchstens 300 mm und der Abstand der ersten Sprosse von der darunterliegenden Standfläche höchstens 600 mm betragen. Der Abstand der Sprossenfront von den hinter der Leiter liegenden Fahrzeugteilen darf 180 mm nicht unterschreiten.

(3) Arbeitsplätze, die während des Betriebes benützt werden, müssen einen sicheren Aufenthalt gewährleisten. Arbeitsplätze, die 2 m oder höher über der Standfläche des Fahrzeugs (Fahrbahn) liegen und betriebsmäßig begangen werden, müssen mit einer mindestens 1 m hohen Absturzsicherung ausgestattet sein, sofern nicht eine andere Sicherung gegen Absturz besteht. Geländer müssen zumindest eine zwischen oberer Geländerstange und der begehbaren Fläche liegende Mittelstange sowie eine mindestens 80 mm hohe Fußleiste besitzen. Ist die Anbringung von feststehenden Geländern aus arbeits- oder verkehrstechnischen Gründen nicht durchführbar, müssen klappbare, versenkbare oder andere mit dem Fahrzeug dauerhaft verbundene Geländer vorhanden sein; an Stelle der Mittelstange kann in diesem Fall ein straff gespanntes Stahlseil angebracht sein. Geländer müssen fixierbar und dürfen nicht nach außen klappbar sein. Bei erhöht liegenden Standflächen, die nur gelegentlich bei Stillstand des Fahrzeugs für die Wartung und Instandhaltung betreten werden müssen, genügt eine gleitsichere Auftrittsfläche. Laufstege müssen eine Breite von mindestens 400 mm haben; sie müssen so lang sein, daß jedes Betätigungselement leicht und sicher erreicht werden kann. Standflächen müssen zur Betätigung und Wartung von am Fahrzeug angebrachten Aggregaten Abmessungen von mindestens 400 mm x 500 mm haben.

(4) Für das Erreichen und Verlassen von Arbeitsplätzen auf Fahrzeugaufbauten, die betriebsmäßig begangen werden müssen, gilt Abs. 2. Ein besonderer Aufstieg ist nicht erforderlich, wenn Einstiege nicht höher als 600 mm über der Standfläche des Fahrzeugs (Fahrbahn) liegen oder wenn geeignete, gleitsichere Teile der Konstruktion die Funktion eines Aufstiegs übernehmen. Als Aufstiege sind Reifen, ringförmige Tritte an Radnaben oder Felgen sowie glatte runde Sprossen nicht zulässig.

(5) Der Fahrzeugmotor muß ein Selbstzündungsmotor (Dieselmotor) sein.

(6) Motorverlangsamernanlagen müssen so beschaffen sein, daß ein durch das Betätigen der Verlangsamernanlage bewirktes Stehenbleiben des Motors ausgeschlossen wird.

(7) Die Mündungen der Auspuffrohre müssen so angeordnet sein, daß die Auspuffgase den Tank und die Bedienungsausrüstung und den Tank und die Bedienungsausrüstung eines gezogenen Anhängers nicht direkt

bestreichen oder an Orte, an denen betriebsmäßig Bedienungsausrüstungen betätigt werden müssen, gelangen können.

(8) Tankkraftwagen und Trägerkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg und Tankkraftwagen, Trägerkraftwagen, Zugfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, mit Tankanhängern oder Trägeranhängern Kraftwagenzüge bzw. Sattelkraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg zu bilden, müssen mit Splittstreuvorrichtungen ausgerüstet sein, die mindestens auf alle Reifen einer Antriebsachse gleichmäßig wirken und etwa 300 g Splitt pro Sekunde und Splittstreuer streuen. Anstelle der Splittstreuvorrichtungen können die Kraftfahrzeuge und die mit diesen gezogenen Anhänger mit zumindest gleichwertigen kraftschlußerhöhenden Einrichtungen ausgerüstet sein, wenn diese mindestens auf alle Reifen einer Antriebsachse und bei Anhängern auf alle Reifen einer Achse des hinteren Achsaggregats gleichmäßig wirken. Alle genannten Einrichtungen müssen bei allen winterlichen Witterungsbedingungen betriebssicher und so zu betätigen sein, daß der Lenker am sicheren Lenken des Fahrzeugs nicht behindert wird.

(9) Der Kraftstoffbehälter zur Versorgung des Motors darf nicht unmittelbar neben oder über der Auspuffanlage angeordnet sein oder er muß so gegen die Auspuffanlage abgeschirmt sein, daß ein Aufheizen des Kraftstoffs im Kraftstoffbehälter auch im Falle eines Defektes an der Auspuffanlage verhindert wird.